

Die Gleichstellung zur Papierrechnung

Bisher war der elektronische Rechnungsversand (= z.B. via Email, als Webdownload, eingescannte Papier-Rechnung, o. Ä.), bzw. die Ausstellung von elektronischen Rechnungen nur mittels aufwändigem Signaturverfahren möglich.

Das hat nun seit Jahresbeginn endlich ein Ende. Seit **1.1.2013** sind **elektronische Rechnungen** den **Papierrechnungen** im Hinblick auf die **Berechtigung zum Vorsteuerabzug gleichgestellt**.

Dabei müssen jedoch **Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet** sein, und zwar wie bei anderen Rechnungen auch 7 Jahre (im Einzelfall auch länger – z.B. bei Grundstücken 22 Jahre) lang. In welcher Form der jeweilige Unternehmer dies bewerkstelligt, ist ihm grundsätzlich überlassen.

Der Gesetzgeber spricht hierbei von einem sog. „innerbetrieblichen Steuerungsverfahren“. Dabei gilt es sicherzustellen, dass der Anspruch auf Zahlung zu Recht besteht.

Dies kann beispielsweise durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen, oder auch durch einen manuellen Abgleich mit anderen vorhandenen Geschäftsunterlagen (z.B. Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) geschehen.

Entscheidend ist, dass dieser Prüfpfad nachvollziehbar und verlässlich ist → Dokumentation des Prüfpfads!

Zu den Aufbewahrungspflichten gehört hier auch, dass die beim Abgleich verwendeten Geschäftsunterlagen entsprechend genauso lange aufbewahrt werden.

Tipp: Die elektronische Rechnung muss nicht zwingend in Papierform ausgedruckt und aufbewahrt werden. Wenn sie nur digital gespeichert wird, sollte aber darauf geachtet werden, dass Hardwarefehler nicht zum unerfreulichen Verlust der Aufzeichnungen führen!

Voraussetzung ist außerdem, dass der Rechnungsempfänger der elektronischen Übermittlung zustimmt. Das sollte zumindest konkludent passieren. Unserer Meinung nach wird das z.B. der Fall sein, wenn der Empfänger erstmalig eine elektronisch übermittelte Rechnung bezahlt.

Wichtig: Für den Fall, dass die **e-Rechnung mehrmals versendet** wird oder z.B. eine gleichlautende Papierrechnung folgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese als „Duplikat“ oder „Entwurf“

gekennzeichnet wird, da sonst beim Aussteller laut Meinung des Finanzministeriums zusätzlich nochmals die **Umsatzsteuer Kraft Rechnungslegung** anfällt!

Tipp: Es empfiehlt sich ein Dateiformat, das nachträgliche Änderungen u.ä. erschwert bzw. unmöglich macht. PDF-Rechnungen sind also gegenüber Microsoft-Word-Dateien im Vorteil! Elektronische Signaturen sind nicht mehr erforderlich.

Neu ist außerdem, dass ab 2013 bei **Rechnungen**, die in **fremder Währung** ausgestellt wurden, zusätzlich der **Eurobetrag bzw. der Wechselkurs angegeben** werden muss. Dabei sind nur amtliche Wechselkurse (Finanzministerium, ÖNB/EZB) für die Umrechnung zulässig.

Wichtig: Natürlich gelten für die elektronische Rechnung dieselben **Formvorschriften wie für Papierrechnungen** (siehe auf unserer Homepage www.siard.at → Steuerinfo → Rechnungsmerkmale).

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekeistrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siard.at



www.prillinger.at

DIE NEUEN TRAKTOR-KATALOGE SIND DA!

Kompetentes Traktorsortiment mit 1700 Neuteilen in 2 Katalogen

Prillinger Gesellschaft m.b.H., Wimpassinger Straße 81, A-4600 Wels
Tel. +43(0)7242/230-200, Fax Dw. 250, E-Mail: partner@prillinger.at

PRILLINGER
best parts service